

Kommentare

»Aber sie sagen doch, alles muß anders werden!«

Die mündliche Verhandlung im Brückner-Prozeß

Am 21. 10. 1977 wurde vom Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst gegen den Hannoveraner Psychologieprofessor Peter Brückner ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Er wurde vorläufig vom Dienst suspendiert, $\frac{1}{3}$ seiner Dienstbezüge wurden einbehalten.¹ In einem Strafverfahren wegen Mitherausgabe der Dokumentation »Buback – ein Nachruf« wurde Brückner am 23. 2. 1979 vom Landgericht Oldenburg freigesprochen², die Revision der Staatsanwaltschaft wurde vom BGH durch Entscheidung vom 26. 2. 1980 verworfen.³ Der 2. Senat des Niedersächsischen Disziplinarhofs hob am 15. 2. 1980 die vorläufige Einbehaltung von Dienstbezügen auf.⁴ Vom 6.–9. 10. 1981 wurde die Disziplinarsache auf Antrag von Peter Brückner in öffentlicher Sitzung vor der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichtes Hannover verhandelt.⁵ Das Gericht erklärte Brückner eines Dienstvergehens schuldig, das mit einer 10-prozentigen Gehaltskürzung für einen Zeitraum von 4 Jahren zu ahnden sei. Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hob am 22. Oktober 1981 die vorläufige Dienstenthebung auf. Brückner hat angekündigt, daß er gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer Hannover den Niedersächsischen Disziplinarhof in Lüneburg anrufen werde. Die

1 Die »Einleitungsverfügung« ist abgedruckt in der Broschüre *Dokumente zur Suspendierung Peter Brückners*, hrsg. vom Komitee »Rechtshilfe für Peter Brückner« (Hannover 81, Grazer Str. 8), Hannover, 1978 S. 4 f.; in der Broschüre ist auch der Beschluß der Disziplinarkammer beim Verwaltungsgericht in Hannover vom 24. 8. 1978 abgedruckt, S. 23 ff; zuerst in *Frankfurter Rundschau*, 11. u. 12. 9. 1978), die sowohl die vorläufige Dienstenthebung als auch die Einbehaltung von Dienstbezügen für Rechtsens erklärte. An dieser Entscheidung wirkte als Berichterstatter Verwaltungsrichter Dr. Arndt mit, der auch im jetzigen Disziplinarverfahren als Berichterstatter fungierte. Zu dieser Entscheidung s. Thomas Blanke u. Dieter Sterzel, »Staatstreue versus Meinungsfreiheit«, in: *Kritische Justiz*, Jg. 11, H. 4, 1978, S. 418 ff; vgl. ferner die Beiträge von Henning Zwirner, Peter von Oertzen u. Ulrich K. Preuß in: *Kritische Justiz*, Jg. 11, H. 1, 1978, S. 36 ff.

2 Vgl. Thomas Blanke u. a., *Der Oldenburger Buback-Prozess*, Berlin, 1979, u. a. mit einem Prozeßbericht, einem Auszug aus der Anklageschrift, Erklärungen von Peter Brückner, dem Plädoyer seines Verteidigers Heinrich Hannover und der mündlichen Urteilsbegründung. Die schriftliche Urteilsbegründung ist in wesentlichen Teilen abgedruckt bei Ulrich Mückenberger, »Dokumentation zu den Prozessen wegen des »Bubacknachrufs« (III)«, in: *Kritische Justiz*, Jg. 12, H. 3, 1979, S. 314 ff.

3 Abgedruckt bei Ulrich Mückenberger, »Dokumentation zu den Prozessen wegen des »Bubacknachrufs« (IV)«, in: *Kritische Justiz*, Jg. 13, H. 2, 1980, S. 209 f.

4 Az.: NDH 447; Auszüge abgedruckt in: *März »80. Der Fall Peter Brückner und kein Ende?* hrsg. vom Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal, 1980, S. 29 ff mit Stellungnahmen von Otwin Massing, Peter von Oertzen, Jürgen Seifert, Oskar Negt und einer Kommentierung von Wolf-Dieter Narr.

5 Vgl. dazu die »Anschuldigungsschrift«, abgedruckt in: *Der Staat als Diffamierer – Erneute Dokumentation in Sachen Disziplinarverfahren gegen Peter Brückner*, hrsg. vom Komitee für Grundrechte und Demokratie, Sensbachtal, 1981, S. 7 ff; die »Anschuldigungsschrift« ist auszugsweise abgedruckt bei Peter Brückner u. Axel R. Oestmann, »Über die Pflicht des Gelehrten auch als Bürger tätig zu sein«, Internationalismus Verlag, Hannover, 1982, S. 188 ff.

schriftliche Begründung der Entscheidung vom 9. 10. 1981 liegt noch nicht vor. Die Besonderheiten, die in der mündlichen Verhandlung zu beobachten waren, verdienen Beachtung und gesonderte Darstellung.

417

1.

Das Verfahren gegen Peter Brückner bedeutet einen Einbruch der bisher im Rahmen der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer üblichen Gewissensprüfung und der in »Anhörungsverfahren« (vor Einstellung in den öffentlichen Dienst) teilweise durchgeführten Gesinnungsprüfung, in das Disziplinarverfahren, das bisher strikt auf tatsächliches Verhalten bezogen war.

Der Niedersächsische Ministerpräsident Ernst Albrecht hatte bereits am 11. 10. 1977 in der »Bild«-Zeitung über Brückner gesagt: »Ein solcher Mann kann nicht Staatsbeamter sein.«⁶ Durch diese und andere Vorausverurteilungen wurde bereits die Persönlichkeit Brückners (»ein solcher Mann«) ins Zentrum des Verfahrens gerückt. Der Niedersächsische Disziplinarhof in Lüneburg hatte, dem folgend, in der Entscheidung vom 15. 2. 1980 gleichsam folgende Richtschnur für die Hauptverhandlung gesetzt: Ob Brückner »nach seinem gesamten Persönlichkeitsbild jetzt aufgrund seines Gesamtverhaltens als Verfassungsfeind anzusehen ist, . . . muß der Beurteilung im Hauptverfahren überlassen bleiben.« Der in diesem Satz noch festgehaltene Bezug des »gesamten Persönlichkeitsbildes« zum »Gesamtverhalten« wurde in dem Verfahren in Hannover teilweise völlig fallengelassen. Das zeigen beispielsweise folgende Fragen, die an Brückner gestellt wurden:

- »Aber Sie sagen doch, alles muß anders werden. . . . Können Sie sich vorstellen, wie das in einer anderen Gesellschaftsordnung aussieht?«
- »Eine grundsätzliche Änderung streben Sie an. Wie stellen Sie sich das vor?«
- »Es kommt doch der Eindruck Ihrer Distanz zur Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik auf.«
- »Wie hätten Sie's denn gern? . . . Wie sieht denn die Staats- und Gesellschaftsordnung aus, die Sie vorbehaltlos bejahen? Das ist hier die Frage nach Ihrem politischen Standort.«
- »Streben Sie die Umwandlung der Staatsordnung durch parlamentarische Mittel oder durch Gewalt an?«
- »Schließen Sie die Gewalt als Mittel der Umwandlung in der Bundesrepublik Deutschland aus?«
- »Bekennen Sie nicht die revolutionären Ziele der RAF?«
- »Lehnen Sie die RAF und ihre revolutionären Mittel ab, nur weil sie nichts bewirken oder stimmen Sie dem revolutionären Ausgangspunkt (der RAF) zu?«
- »Wie weit besteht eine Solidarität (mit der RAF)?«
- »Warum halten Sie die AKW-Bewegung für wichtiger (als die RAF)?«
- »Streben Sie die Diktatur des Proletariats an?«

Die Verteidigung hat sich gegenüber solchen Fragen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes berufen, daß das »Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, daß man diese habe,« nicht gegen beamtenrechtliche Pflichten verstoßen könne (Artikel 3 Abs. 3 GG). Die Fragen des Gerichts zur Persönlichkeit Brückners dürften nur zur Aufklärung ganz konkreter Äußerungen angestellt werden, deren Brückner angeschuldigt sei: »Noch ist 1984 nicht erreicht. Dies ist kein Inquisitionsgericht.«

Das Gericht hat dies erst auf Grund eines förmlichen Einspruches der Verteidigung

⁶ Vgl. in diesem Zusammenhang die Presseübersicht über Vorausverurteilungen etc. in: *Materialien aus der TU Hannover zur Suspendierung Prof. Brückners* (hrsg. von Sozialwissenschaftlichen Seminar), Hannover, o. J. (1978), S. 39.

gegen die Frage »Streben Sie die Diktatur des Proletariats an?« in einem Punkt immanent anerkannt. Es ließ die Frage nur mit folgender Maßgabe zu: »Der Beamte wird unter Vorhalt seiner Äußerungen im Interview mit der Kommunistischen Studenten Zeitung vom 9. 6. 1975 gefragt, ob er mit folgenden Äußerungen im Interview (es werden mehrere Sätze zitiert) auf die Diktatur des Proletariats hinwirken wolle.« Doch das Gericht hat im übrigen alle die hier zitierten Fragen als sachdienlich angesehen: »Das ist doch wohl legitim, zur Charakterisierung der gesamten Persönlichkeit weitere Sachen heranzuziehen . . .«

Peter Brückner hat sich auf diese Fragen eingelassen, doch er hat sich gegen sie verwahrt:

»Für einzelne Prozeßteilnehmer liegt es offenbar nahe, mir nur einzelne Gesinnungsfragen zu stellen, inquisitorische Fragen, um innere Überzeugungen zu klären, die nicht inkriminiert sind und die nicht zum Untersuchungsgegenstand eines solchen Verfahrens gemacht werden können. Einzelne Fragen waren unzumutbar und unzulässig, gleichwohl äußere ich mich weiter.«

Brückner hat durch seine Antworten auf reine Gesinnungsfragen auf förmliche Garantien des Disziplinarrechts verzichtet. Doch Brückner wußte, was er tat: Nur durch diesen Verzicht auf Rechtspositionen, nur auf Grund seiner Antworten auf reine Gesinnungsfragen gelang es ihm, den Verzerrungen seines Persönlichkeitsbildes in der Anschuldigungsschrift entgegenzutreten. Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums konnte nach Brückners Antworten auf die gestellten Gesinnungsfragen in seinem Plädoyer nicht mehr vertreten, daß Brückner nach seinem gesamten Persönlichkeitsbild als Verfassungsfeind anzusehen sei. Das Gericht kam so in seiner mündlichen Urteilsbegründung zu der ausdrücklichen Feststellung: »Wir sehen in Brückner keinen Verfassungsfeind, der aktiv hinwirkt auf verfassungsfeindliche Ziele.«

Für viele Beobachter des Prozesses – unter ihnen Hochschullehrer aus Hannover, Oldenburg und Bremen – waren die gestellten Gesinnungsfragen beklemmend. Das Lachen, das manche dieser Fragen im Zuhörerraum bewirkte, war kein befreiendes Lachen.

II.

In der Verhandlung trafen zwei Welten aufeinander: Gerichtssaal und Hörsaal; beamtenrechtliche Begrenzung stand gegen Freiheit der Wissenschaft.

Das ist in besonderer Weise deutlich geworden an der von Brückner im Herbst 1977 geschriebenen Broschüre: »Die Mescalero-Affäre«.⁸ Ministerpräsident Ernst Albrecht hatte bereits am 23. 9. 1977 in der »Bild-Zeitung« die Ansicht vertreten, daß dieser »besondere Tatbestand« im Brückner-Verfahren »mitbewertet« werden müsse.⁹ Die Anschuldigungsschrift hat der Veröffentlichung schlicht den wissenschaftlichen Charakter abgesprochen. So entstand der Eindruck, daß es von Anfang an bei dem Verfahren gegen Peter Brückner um den Sprachgebrauch kritischer Sozialwissenschaften gegangen ist.

Die Gegenposition hat Brückner selbst im Prozeß dargelegt:

⁷ Vgl. Anschuldigungsschrift, a. a. O. (Anm. 5), S. 16.

⁸ Internationalismus Verlag, Hannover, 1977.

⁹ Abgedruckt in *Materialien aus der TU Hannover* . . . , a. a. O. (Anm. 6), 38.

»Wissenschaft ist ein Produktionsprozeß zur Herstellung auch von Identität und hat Phasen, Stufen, Materialien, Ereignisse, Erzeugnisse der unterschiedlichsten Art. Dieses wissenschaftliche Verfahren ist zur Gänze nach Art. 5 Abs. 3 geschützt. Was die Behörde hier als Belastungsmaterial vorlegt, ist Niederschlag des Wissenschaftsprozesses und muß geschützt bleiben. Es dürfte daher dieses Verfahren nicht geben.

Ich äußere mich trotzdem, wohl wissend, daß es das erste Mal in der BRD ist, daß jemand wegen seiner wissenschaftlichen Äußerungen angeklagt wird. Und ich äußere mich, indem ich diesen Vorgang hier auch als ein Stück wissenschaftlichen Teilprozeß begreife: mit Rationalitätsannahmen. Es zeigt sich, daß die Klarheit einer Wissenschaft darin besteht, die Mehrdeutigkeiten der Wirklichkeit besser deutlich zu machen.«

Der Öffentlichrechtler Dieter Sterzel hat in seinem Plädoyer diese Position ausführlich begründet. Sterzel sagte u. a.:

»Widerständigkeit von Wissenschaft, das der Wissenschaft schon immer innewohnende Moment von Provokation, stehen so gesehen unter Verfassungsschutz, weil nur so dem Wesen und der Bedeutung einer freien Wissenschaft im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat Rechnung getragen wird.«¹⁰

Der Mainzer Staatsrechtler Peter Schneider habe die Scheidelinie vom autoritären zum demokratischen Staat darin gesehen, daß »ein freiheitliches System sich in Frage stellen (muß) oder es gibt sich selbst auf. Damit wird der Stellenwert der Wissenschaftsfreiheit von der Peripherie ins Zentrum gerückt.«¹¹

Die Broschüre »Die Mescalero-Affäre« ist in wissenschaftlichen Gutachten und Stellungnahmen von Jürgen Habermas¹², Alfred Lorenzer,¹³ Peter von Oertzen,¹⁴ Ilse Staff,¹⁵ Franz Wellendorf¹⁶ und Henning Zwierner¹⁷ ausdrücklich als wissenschaftlicher Text bezeichnet worden.

In dem Gutachten von Lorenzer heißt es:

»Entsprechend einer korrekten »Anwendung« der psychoanalytischen Methode auf den sozialpsychologischen Gegenstandsbereich geht es hier freilich nicht um die Familienverhältnisse früher Kindheit, sondern um die soziale Organisation der Erwachsenenwelt. Korrekt und vollständig ist der Transfer auch darin, daß sich die Analyse nicht bei bloßem Informationsgewinn (über soziale Bewegungen) aufhält, sondern auch jenes bisher nur gestreifte Wesensmerkmal psychoanalytischer Praxis in Anspruch nimmt. Mit dem Erkenntnisgewinn zugleich auf *praktische Änderung* aus zu sein. Verhalten soll rational werden durch Abbau irrationaler Ängste.

[. . .]

Die Intervention Brückners bleibt jedoch nicht beim »Zu-Wortkommen-lassen« der Selbstmitteilung marginalisierter Gruppen stehen. Brückner fügt einen zweiten Schritt hinzu: Der Prozeß der Selbstauseinandersetzung des Anonymus, seiner Bereitschaft, Angst und Agieren »in ein Urteil zu überführen« wird nachgezeichnet und damit paradigmatisch zur Debatte gestellt.

[. . .]

Im Brücknerschen Text steht diese *Ambivalenz* zur Debatte – sie hat der Mescalero veröffentlicht. Und an dieser Ambivalenz setzt die Brücknersche Analyse an. Was bei einem

10 Dieter Sterzel, »Die »im Kern verfassungsfeindliche Persönlichkeit« (gekürzte Fassung des Plädoyers), in: *Frankfurter Rundschau*, 23. 10. 1981, Nr. 246, S. 14 f.

11 Westdeutsche Rektoren Konferenz, Hrsg., *Wissenschaft und Politik. Wissenschaftstheorie und Verfassungsinterpretation* (Dokumente zur Hochschulreform XVI), Bad Godesberg, 1971, S. 60.

12 Jürgen Habermas, »Der Fall Brückner ist ein Fall Albrecht«, in: Alfred Krowoza u. a., *Zum Beispiel Peter Brückner. Treue zum Staat und kritische Wissenschaft*, Frankfurt am Main, 1981, S. 13.

13 S. dazu auch Alfred Lorenzer, »Die Anstößigkeit der psychoanalytischen Erkenntnismethode«, ebda., S. 77 ff.

14 Das von Peter von Oertzen vorgelegte Gutachten vertieft seine Überlegungen »Der Fall Peter Brückner. Ein Anschlag auf die Freiheit«, ebda., S. 39 ff.

15 Im Auftrag der Verteidigung hat Ilse Staff ein dem Gericht vorgelegtes Gutachten erstattet.

16 [Franz Wellendorf] Gutachten für den Senat der Technischen Universität Hannover »Zur wissenschaftlichen Position des Sozialpsychologen Peter Brückner«, in: *Materialien aus der TU Hannover*, a. a. O. (Anm. 6), S. 24 ff.

17 Henning Zwierner, »Rechtliche Würdigung des gegen Prof. Brückner eingeleiteten Disziplinarverfahrens«, a. a. O. (Anm. 1), S. 36 ff.

Verfahren modo psychoanalytico (therapeutischer wie nichttherapeutischer kritisch-hermeneutischer Analyse) aber vom Analytiker verlangt wird, ist, daß er sich auf diese Ambivalenz einläßt. [...] Ein Analytiker, der sich von der Gesinnung der analysierten Gruppe distanziert, wäre ebenso untauglich-verheerend wie einer, der sich von den sexuellen Regungen seines Patienten voll Abscheu abwendete. Die Ambivalenz, die zur Debatte steht, wird von der Brücknerschen Analyse auf zwei Erscheinungsebenen erfaßt: in widersprüchlichen *Verhaltensszenen* im Mescalero-Text, die als Äußerungen widersprüchlicher Handlungsentwürfe die Ambivalenz anzeigen, und in *Sprachfiguren*, die auf ihre Kommunikations- und Handlungsbedeutung hin analysiert werden.

[...]

Die Vorwürfe des Ministeriums treffen mithin das psychoanalytische Verfahren, denn die Brücknersche Analyse wendet die psychoanalytische Methode völlig korrekt auf ihren kollektivpsychologischen Gegenstand an. Würde den Anweisungen des Ministeriums Folge geleistet, wäre solche Anwendung immer dann unmöglich, wenn das kritisch-hermeneutische Vorgehen richtig, und das heißt im ungebrochenen Junktum von Erkenntnisbildung und praktisch ändernder Absicht durchgeführt wurde. Denn das Bewußtmachen tabuierter Themen und der Abbau unbewußten Agierens im blinden Zirkel von Gewalt und Gegengewalt setzt genau das voraus, was das Ministerium mit Sanktionen bedroht. Zugelassen wäre allenfalls eine Ausschlichtung des alten psychoanalytischen Erkenntnisschatzes. Eine Anwendung der Methode auf aktuell relevante und deshalb aufklärungs- wie aufhebungsbedürftige Sachverhalte dagegen wäre ausgeschlossen. Schon die Erfassung der Phänomene stünde unter Strafe, und zwar gerade da wo die psychoanalytische Methode gefordert ist: Beim »irrational unterdrückten« sozialen Konflikt. Die Distanzierungsforderung gar verlegt einer psychoanalytischen Aufklärung doppelt den Weg: Beim Verstehen wie auch beim Interpretieren, denn beide Male muß der Analytiker sich auf Sprache und Lebenspraxis der Betroffenen einlassen.

Ich fasse zusammen: Die Brücknersche Analyse ist nach Inhalt wie Vorgehensweise unanfechtbar. Die Anschuldigungen des Niedersächsischen Kultusministeriums sind unbegründet. Die damit verbundenen Sanktionen sind objektiv Eingriffe in die Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Lehre.«

Otwin Massing, 1977/78 Rektor der Universität Hannover, zitierte in seinem Plädoyer die Äußerung, die Peter Glotz als Kultursenator in Berlin über die Mescalero-Broschüre schrieb:

»... erstmals eine sozialpsychologische Analyse des Mescalero-Textes und des Ereignisses...«

Niedersachsen will die Broschüre... zum Anlaß für eine Dienstenthebung nehmen. Das verstehe ich überhaupt nicht mehr.«¹⁸

Schließlich kam die Entschließung des Akademischen Senats der Universität Hannover am 20. 12. 1977 zur Sprache, in der es heißt:

Der Vorwurf einer Verletzung beamtenrechtlicher Dienstpflichten werde »auf Zitate aus Texten von Prof. Brückner gestützt, die in ihrer Gesamtheit im Zusammenhang seiner wissenschaftlichen Argumentation stehen und aus ihr verstanden werden müssen.«¹⁹

Weder der (weisungsgebundene) Vertreter des Wissenschaftsministeriums noch die Mitglieder des Gerichtes zeigten sich durch diese Stellungnahmen von Wissenschaftlern beeindruckt. Auf Seiten der Verteidigung fiel das Wort »Ignoranz der Macht.«

Das Gericht erklärte alle fraglichen Texte Brückners zu politischen Äußerungen. Im Widerspruch zu den Gutachten und Stellungnahmen renommierter Wissenschaftler sagte es zu allen beanstandeten Texten Brückners: »Kein gebildeter Mensch kann einen Zweifel haben, daß hier der Rahmen der Wissenschaftlichkeit überschritten ist.« In der schriftlichen Urteilsbegründung wird das sicher gewandter begründet werden.

¹⁸ Peter Glotz, *Die Innenausstattung der Macht*, München, 1979, S. 245.

¹⁹ Entschließung des akademischen Senats der Technischen Universität Hannover vom 20. 12. 1977, Nachdruck in *Materialien aus der TU Hannover* . . . , a. a. O. (Anm. 6), S. 22.

Vermutlich hielt das Gericht seine Entscheidung in dieser Frage durch die Entscheidung des Lüneburger Disziplinarhofes für abgesichert. Dieses Obergericht hatte in der Sache Brückner bereits festgestellt:

»Voraussichtlich wird das bezeichnete Verhalten des Antragstellers nicht als durch . . . Art. 5 Abs. 3 GG – Schutz der freien Forschung und Lehre – gedeckt erachtet werden.«
Es »fallen die in Rede stehenden Meinungsäußerungen . . . auch nicht in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG, weil das darin liegende polemisch-tendentiöse Verhalten nicht als »ernsthafter Versuch zur Ermittlung und zur Lehre der wissenschaftlichen Wahrheit« . . . anerkannt werden kann.«²⁰

Doch eine solche Äußerung des zuständigen Obergerichts entbindet keinen Richter davon, das Ergebnis der Beweisaufnahme zu berücksichtigen. Die Rationalität eines juristischen Verfahrens wird preisgegeben und durch die blanke Dezision ersetzt, wenn die Gutachten und Stellungnahmen aus dem Bereich der Wissenschaft zur Mescalero-Affäre in der mündlichen Begründung durch die Sätze abgetan werden: »Das ist nicht Wissenschaft, sondern dient der Verteidigung.«

III.

Das Verfahren gegen Peter Brückner ist ein besonders markantes Beispiel für selektive Wahrnehmung von Richtern, die in einem konservativen Koordinatensystem wurzeln.

In der Anschuldigungsschrift steht, daß die Morde an Generalbundesanwalt Buback, an Jürgen Ponto, die Kölner Morde und die Entführung von Hans-Martin Schleyer, die Entführung einer Lufthansamaschine nach Mogadischu und die Schleyerermordung »mit diesem Verfahren in Zusammenhang stehen«; Brückner habe »diese Vorgänge in politischen Schriften und anderen Äußerungen begleitet«. Systematisch wurden in dieser Schrift Äußerungen von Brückner zusammengetragen, um die Nähe Brückners zum Terrorismus zu dokumentieren. Es fehlen bei dieser Auflistung allerdings die sehr eindeutigen Abgrenzungen gegenüber dem Terrorismus, die Brückner zum Teil im selben Text, teilweise an anderer Stelle vorgenommen hat. Die Verteidigung mußte diese Texte erst in das Verfahren einbringen. Durch den Zuschauerraum ging ein Geraune, als bei der Verlesung eines Interviews, das angeblich die mangelnde Abgrenzung Brückners von der RAF zum Ausdruck bringt, die Antwort Brückners auf die Frage des Interviewers nach den Fehlern der RAF verlesen wurde: »Ihr Fehler war es, daß sie den bewaffneten Kampf aufgenommen haben.«

Einmal gelang es Peter Brückner dem Vertreter des Wissenschaftsministeriums (Ministerialrat Jabel aus dem Justizministerium) seine selektive Wahrnehmung unmittelbar nachzuweisen. Peter Brückner hatte im Zusammenhang einer Frage nach seinem Verhältnis zur RAF sich gegen das bloße Distanzieren und die darin liegende Abstraktheit gewandt; er hatte an den bekannten Beitrag von Hegel »Wer denkt abstrakt?« und die Antwort Hegels erinnert: »Im Mörder nichts als den Mörder zu sehen.« Getragen von einem Hegelschen Pathos fuhr er fort:

»Wenn sie den Satz von mir hören wollen, »Die RAF ist gewaltkriminell – und nichts anderes«, dann werden sie so etwas von mir nicht bekommen. Das gehört nicht zu meinem Repertoire! Meine Teilnahme gehört Mördern und Ermordeten.«

²⁰ Anschuldigungsschrift, a. a. O. (Anm. 5), S. 12.

Als der Vertreter des Wissenschaftsministeriums auf diese Äußerung zurückkam und daraus Schlußfolgerungen zog, die die »Bild«-Zeitung noch am 8. 10. 1981 prompt als Beweis für Brückners Nähe zum Terrorismus interpretierte, erregte sich Brückner:

»Bei Juristen wird alles operationalisiert. Ich habe gesagt: wenn von mir verlangt wird, zu sagen, »Die RAF ist gewaltkriminal – und sonst nichts, dann werden sie das nicht von mir hören«. Das stand in einem ganz bestimmten Gesprächskontext zwischen mir und dem Gericht. Sie verzerren und operationalisieren das jetzt.«

Peter Brückner hat es sich und seinen Zuhörern im Prozeß nicht leicht gemacht. Er zeigte sich von seiner »Prozeßerklärung« bis zu seinem Schlußwort als Hochschullehrer, der analysiert, nach Worten und damit zugleich nach der konkreten Wahrheit sucht und schließlich sogar das wissenschaftlich einordnete, was in der mündlichen Verhandlung abgelaufen war.

»Wer in unserem Bildungssystem lehrt, ist »verbeamtet«, ein *Staatsdiener*, wie es heißt. 1967 zugleich Hochschullehrer und Beamter geworden, diene ich natürlich nicht dem Staat. Ich wurde nicht dem MfWK zugeteilt, als »Laufbahnbeamter«, sondern an die TU Hannover als Hochschullehrer berufen. Staatsdienst ist für mich Dienst *im*, nicht etwa »am« Staat.

[. . .]

»Es gibt in den »betreffenden Bevölkerungskreisen«, den Professoren, eine *republikanische Pflichtentradition*.«

[. . .]

»In einer dialektisch bewegten Sozialwissenschaft müssen wir uns »mit dem öffentlichen, dem objektiven Widerspruch in allen Dingen vertraut machen«, wir lernen »wachsamer Untreue gegen einen fixen Begriff«; und dies nicht etwa beliebig, als bloße Willkür, die mit Begriffen umspringt, sondern in Fühlung mit einem *materiellen*, realen, geschichtlichen Substrat unserer Wissenschaft.

Für die Politische Psychologie, für die Sozial- und Massenpsychologie, *meine* speziellen Disziplinen, in gewisser Weise auch für die Psychoanalyse, ergeben sich aus solchen Doppeltheiten, Unschärfen, »objektivem« Widerspruch eine Reihe von Reflexionsbedingungen und Problemen. Diese lassen einerseits – neben festen Prinzipien der Methode – oft nur vorläufige, provisorische Haltepunkte des Denkens, Lernens und Lehrens zu, fordern aber andererseits – neben dem republikanischen Engagement – auch *Distanz*, kritisches, kühlen Abstand zu den bezeichneten Gegenständen. Wir sind ja überhaupt weniger im Raum zu Hause, etwa »im« Staat, als vielmehr – *in der Zeit*. Soll nun diese Distanz – etwa zum Staat – verteuert werden, weil eine Tendenz zur »Totalbindung des Beamten« auch das höhere Bildungswesen erreicht, so wäre dies für uns erneut ein Gegenstand sozialwissenschaftlicher Analyse und Kritik. Man *muß* ja prüfen, verstehen und erklären, das gehört zu den *Dienstpflichten* des beamteten Hochschullehrers. Das, von dem eine Behörde meinen könnte, es löse ihr ein Problem, stellt uns eins.

[. . .]

Weil solche Versuchung zur Gewalt, weil eine gewisse »Verrohung« in der Tat ein kulturelles Datum (geworden) ist, d. h. etwas, von dem europäische Lebens-, Denk- und Handlungsweisen bald offen, meist versteckt durchwirkt sind, setzt sie sich auch hinter dem Rücken der Individuen durch. M. a. W.: Gewaltförmigkeit im Austragen sozialer und politischer Konflikte, der Einbruch »rassistischer« Elemente, muß durchaus nicht immer von den Beteiligten *gewollt* werden – man schafft eben nur gemeinsame Bedingungen, in denen ein Ausgang in Gewalt eine größere Wahrscheinlichkeit hat als der friedliche Ausgang oder die versöhnte Übereinkunft.

[. . .]

In der Studentenbewegung nach 1965, in manchen »Alternativen, Subkulturen und Bürger-Initiativen« [sind] öffentliche Tugenden *in Sicht*. Doch die Gesellschaft, die unerwartetes Verhalten in bestimmten Bevölkerungsgruppen gern mit *Ausgrenzungen* beantwortet, macht aus einer geringen Zahl eine *Minorität*. Sie »marginalisiert« die geringe Zahl, und erzeugt damit – »Selbst«-Marginalisierung bei den Betroffenen. Hier hat der Hochschullehrer die Aufgabe, *Pate und Vermittler* zu sein, so offen wie kritisch nach der Seite beider Kulturen.«²¹

21 Wesentliche Teile aus der »Prozeßerklärung« sind abgedruckt unter der Überschrift »Sein Auge ist strafend und sein Gang trotzig«, in: *Die Tageszeitung*, 6. 10. 1981, Nr. 629, S. 9; ausführlicher hat Brückner dies dargelegt in: »Über die Pflicht des Gelehrten auch als Bürger tätig zu sein«, a. a. O. (Anm. 5).

Es läßt sich nachweisen, daß einzelne Antworten auf der Richterbank nicht zur Kenntnis genommen oder nicht verstanden worden sind. So hatte Brückner am ersten Tage von sich aus gesagt, die Diktatur des Proletariats »war in der Geschichte der Arbeiterbewegung für viele ein Leuchtfeuer, an das Hoffnungen geknüpft wurden«. Er halte jedoch diesen Begriff »für theoretisch und geschichtlich überholt«. Brückner räumte ein, daß die Parlamentarismuskritik vor zwei Jahrzehnten »verkürzt« war und betonte daran anschließend ausdrücklich: »Etwas besseres als den Parlamentarismus gibt es zur Zeit nicht, deshalb muß man ihn verteidigen.«

Gleichsam ob alles das nicht gesagt worden war, las der Berichterstatter seine schriftlich, vermutlich lange zuvor formulierte Frage, die dann damit endete: »Streben Sie die Diktatur des Proletariats an?«

IV.

Das Gericht ist der beantragten Entfernung Brückners aus dem Dienst nicht gefolgt. Im äußerst knapp gehaltenen Plädoyer des Vertreters des Wissenschaftsministeriums war nach der mündlichen Verhandlung von dem konstruierten Phantombild einer »verfassungsfeindlichen Persönlichkeit« nicht mehr die Rede. Damit wurde der Antrag auf Entfernung aus dem Dienst nicht einmal in sich schlüssig begründet. Das machte es dem Gericht leicht, dem Antrag auf Entfernung aus dem Dienst nicht zu folgen.

Das Gericht erklärte, Brückner werde nach seinen Taten beurteilt. Diese Taten bestünden in seinen gemachten Äußerungen: »Es werden nicht Gedanken verurteilt, auch nicht Erkenntnisse wissenschaftlicher Art, sondern Äußerungen, die als Handlungen anzusehen sind.«

Das Gericht betonte zwar einerseits ausdrücklich, Brückner sei kein »Verfassungsfeind« und sprach Brückner die Befähigung zu, Beamter bleiben zu können; aber es konstruierte andererseits das neuartige beamtenrechtliche Delikt eines »einfachen Verstoßes« gegen die Verfassungstreue. Brückner sei nicht genügend für die Verfassung eingetreten: »Wir vermischen dieses Bekenntnis« und eine »eindeutige Distanzierung« von den Gegnern der Verfassung; wenn Brückner in die »Nähe von kritischen Bestrebungen« gerate, dann müsse er darauf achten, daß er die Verfassung nicht herabsetze.

Brückner hat nach Auffassung des Gerichts auch gegen das Gebot der Zurückhaltung bei politischer Betätigung verstoßen. Sowohl der Vertreter des Wissenschaftsministeriums als auch das Gericht haben es nicht einmal für nötig angesehen, im Gerichtssaal exakt zu spezifizieren, welche Äußerungen Brückners gegen dieses Mäßigungsgebot verstoßen sollen. Das Gericht nannte lediglich die Worte »Terrorismus des Staates«, »Erstickungsversuch« und einige Sätze aus der Dokumentation »Buback – Ein Nachruf«; es versäumte es auch, die spezifische Situation zu analysieren, in der diese Äußerungen gefallen waren und den Spielraum zu untersuchen, den ein Professor in lediglich auf Tonband aufgenommenen Äußerungen gegenüber einer Fachschaft oder gegenüber einem Journalisten hat und haben muß. Zwischen einem Professor und einem weisungsgebundenen Beamten wurde nicht differenziert. Es fehlte jede Auseinandersetzung mit dem Argument der Verteidigung, daß sozialwissenschaftliche Argumentation nicht gegen das Mäßigungsgebot verstoßen kann.

Fragen von Richtern und mündliche Begründung zeigen, daß der Unterschied

zwischen Verfassung und Staatsapparat vermischt und Kritik an Vorgängen in der Gesellschaft und Maßnahmen von Inhabern von Staatsgewalt als Verstoß gegen Verfassungstreue interpretiert wurden. Das Gericht sprach von Verfassungstreue, aber meinte auch den Schutz von Personen im Staatsapparat.

Das Gericht sah (dem Vertreter des Wissenschaftsministeriums folgend) in einer Erklärung (der Dokumentation »Buback – Ein Nachruf«) einen »schweren Verstoß gegen das Gebot der politischen Mäßigung«. Die Erklärung war 1977 von Brückner und 47 anderen Wissenschaftlern und Rechtsanwälten unterzeichnet worden. Im Gerichtssaal waren einige dieser Professoren als Zuhörer. Sie warteten vergebens darauf, wie das Gericht begründen würde, daß ausschließlich Brückner für diesen Text zur Rechenschaft gezogen und disziplinarrechtlich belangt wird. Das Gericht antwortete auf eine lange Argumentationskette der Verteidigung zum Gebot der Gleichbehandlung (und der Tatsache, daß das Strafverfahren abgeschlossen worden ist) mit Schweigen.

Die Entscheidung des Gerichts besagt im Ergebnis: Auch Äußerungen, die im Zusammenhang einer wissenschaftlichen Argumentation stehen und aus ihr heraus verstanden werden müssen, können in Zukunft beamtenrechtlich geahndet werden. Selbst die Kritik einzelner Maßnahmen der Exekutive, an Verhalten von Parteien oder der Praxis von Gerichten, die Verfassung und Gesetze zum Maßstab nimmt, soll in Zukunft mittels einer von Normen abgehobenen abstrakten Staats-Loyalität disziplinarrechtlich belangt werden. An den Hochschullehrer kann – in dem einen Fall so und in einem anderen Fall anders – das grobschlächtige Maß des Mäßigungsgebotes oder der Staats-Loyalität angelegt werden. Das hat nichts, gar nichts mehr mit der Regelung und dem Pathos des Parlamentarischen Rates zu tun, der in das Grundgesetz die Sätze geschrieben hat: »Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung«, und der durch Art. 18 GG dem Bundesverfassungsgericht die ausschließliche Kompetenz zuerkant hat, darüber zu entscheiden, wer das Grundrecht der Lehrfreiheit verwirkt.

Jürgen Seifert